



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Jugendburg Gemen" und nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz "e. V." Sitz des Vereins ist Borken.

### § 2 Zweck des Vereines und das Geschäftsjahr

1. Der Verein fördert die staatlich anerkannte Jugendbildungsstätte des Bistums Münster Jugendburg Gemen. Er will so die kirchliche Jugendarbeit auf der Jugendburg Gemen fördern und zur Sicherung der Rahmenbedingungen beitragen. Hierfür soll der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Aktivitäten die Arbeit der Jugendburg Gemen unterstützen. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen ist zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Es dürfen keine Mittel anders als für die Zwecke des Vereins verwendet werden, insbesondere dürfen die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus dessen Vermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie bereit ist, die Vereinszwecke wirksam und nachhaltig zu fördern. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss aufgrund Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsziele verstößt, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### § 4 Beiträge und Spenden

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Soweit dem Verein Spenden zugewendet werden, können diese an vorgegebene Zwecke, die sich im Rahmen des § 2 der Satzung halten, gekoppelt werden.



## § 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem:der Vorsitzende:n,
  - b) dem:der stellvertretende:n Vorsitzende:n,
  - c) dem:der Geschäftsführer:in,
  - d) einer:m Beisitzer:in,
  - e) einer:m Beisitzer:in.Die Wahrnehmung dieser Ämter erfolgt durch das geborene Mitglied und die hinzugewählten Personen. Die Aufteilung wird durch die Wahl in §7 Nr. 8 geregelt.
2. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der:die Rektor:in der Michaelskapelle der Jugendburg Gemen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied gewählt. Wird das geborene Mitglied zwischen den Mitgliederversammlungen neu besetzt, übernimmt das neue geborene Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt, nach Nr. 1, des:r Vorgänger:in. Der Vorstand bleibt auch über die Dauer seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für
  - a) die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung von Einnahmen. Vorschläge können von jedem Mitglied dem Vorstand unterbreitet werden. Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen können per schriftlichem Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit vom Vorstand getroffen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - b) die geistliche Ausrichtung des Vereins.
5. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Sie haften dem Verein für Vermögensschäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt sind.
6. Der Vorstand trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:die Vorsitzende, seine:ihre Stellvertreter:in und der:die Geschäftsführer:in, und zwar jede:r für sich allein.



## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, jedoch wenigstens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin in Textform, auch als E-Mail, einberufen.  
Eine Person aus dem Vorstand leitet die Versammlung.
3. Mögliche Orte der Versammlung sind
  - a) vor Ort in Präsenz,
  - b) virtuell über ein digitales Tool oder
  - c) eine Kombination aus a und b.Der Vorstand informiert zu Beginn der Versammlung über die Verfahren zur aktiven Teilnahme. Darunter fallen insbesondere die Abstimmung und Wortmeldung.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer:innen,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfer:innen für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Beschlüsse über Anträge,
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  - h) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern neben dem:der Vorsitzenden oder dessen:deren Stellvertreter:in mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
7. Anträge müssen bis zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand leitet diese nach Ablauf der Frist innerhalb von zwei Werktagen an die Mitglieder weiter. Anträge, die nach der Frist eingereicht werden, können per Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.



8. Die Wahlen des Vorstandes werden in der in §6 Nr. 1 aufgeführten Reihenfolge durchgeführt. Alle Mitglieder können sich auf jedes Amt bewerben. Eine Bewerbung auf ein Amt durch eine hinzugewählte Person ist nur möglich, wenn für das geborene Mitglied ein Amt zur Verfügung steht. Weiterführende Ämter zu §6 Nr. 1 können nicht beschlossen werden. Durch die Wahl wird dem geborenen Mitglied eine Aufgabe zugesprochen. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Münster als Träger der Jugendburg Gemen. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, insbesondere aber für die Jugendburg Gemen oder sonstige jugendbildnerische Zwecke zu verwenden.

### §9 Übergangsregelung

Die Änderungen über die Zusammensetzung des Vorstandes tritt jeweils mit Auslauf der betroffenen Ämter in Kraft.